

Die Themen des Monats Februar 2026

• BAG: Diskriminierung wegen Kopftuchtragens

Auch ein von der Bundespolizei beliehenes Unternehmen, welches dadurch hoheitliche Rechte ausüben kann, darf eine Bewerberin nicht wegen des Tragens eines Kopftuchs diskriminieren. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 29.01.2026, Az. 8 AZR 49/25. Im entschiedenen Streitfall bewarb sich eine Frau muslimischen Glaubens auf eine offene Stelle als Luftsicherheitsassistentin bei einem Unternehmen, welches im Auftrag der Bundespolizei für die Passagier- und Gepäckkontrolle zuständig war. Aufgrund ihres Glaubens trägt sie in der Öffentlichkeit ausschließlich ein Kopftuch. Nachdem sie im Bewerbungsverfahren ein Lichtbild mit Kopftuch vorgelegt hatte, wurde sie abgelehnt. Sie war der Ansicht, die Ablehnung erfolgte wegen des Tragens des Kopftuchs als Ausdruck ihres muslimischen Glaubens und klagte auf eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG. Vor dem Arbeitsgericht wie auch vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg bekam sie jeweils recht und 3.500 Euro Entschädigung zugesprochen. Die hiergegen eingelegte Revision der Arbeitgeberin war erfolglos. Das Bundesarbeitsgericht sah ausreichend Indizien für eine Benachteiligung wegen der Religion. Die beklagte Arbeitgeberin konnte die vermutete Diskriminierung nicht durch eine Berufung auf Lücken im Lebenslauf widerlegen. Ein sachlicher Grund für die Ablehnung sei nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts auch nicht gegeben gewesen. Die Arbeitgeberin argumentierte mit einer Konzernbetriebsvereinbarung, wonach Kopfbedeckungen aller Art untersagt seien. Zudem unterläge sie als beliehenes Unternehmen dem staatlichen Neutralitätsgebot. Weiter würden konfliktreiche Situationen bei Kontrollen durch das Tragen eines Kopftuchs verschärft. All dies half aber nichts. Das Nichttragen eines Kopftuchs sei keine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für die Tätigkeit als Luftsicherheitsassistentin im Sinne des § 8 Abs. 1 AGG. Es gebe keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass es durch ein Kopftuch zu Störungen bei Kontrollen käme. Auch eine Betriebsvereinbarung könne eine vorliegende Diskriminierung nicht rechtfertigen. Das Urteil zeigt, dass das AGG auch

fast 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten immer noch aktuell ist und dessen Vorschriften insbesondere bei Bewerbungsprozessen aufgrund der vorzunehmenden Beweislastumkehr bei Vorliegen von Indizien, die auf eine Diskriminierung hindeuten, streng im Blick behalten werden müssen.

• Grafik des Monats: Deutsche Exporte: Zwei Länder verhageln die Bilanz

Die deutschen Ausfuhren von Waren stiegen in jüngster Zeit nur noch leicht. Dies lag überwiegend darin, dass die Lieferungen in die USA und nach China 2025 stark rückläufig waren. Immerhin gab es dafür im innereuropäischen Markt stabilisierende Zuwächse. Das deutsche Exportgeschäft hat einige Probleme: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft leidet stark unter überbordender Bürokratie, einer gelinde gesagt ausbaufähigen Infrastruktur sowie vergleichsweise hohen Kosten bei Arbeit, Steuern und Energie. Neben diesen hausgemachten Problemen gibt es aber noch mit zwei Großhandelsmächten Akteure, die weitere Schwierigkeiten bereiten. Zunächst ist das China, das durch bewusste Unterbewertung seiner Wäh-

rung eigene Firmen und ganze Branchen so stark subventioniert, dass von einem fairen Wettbewerb nicht mehr gesprochen werden kann. Dann sind es die USA, die unter Donald Trump mit ihrer erratischen und volatilen Handels- und Zollpolitik kein verlässlicher Partner mehr sind. Dies schlägt auf die Exportdaten Deutschlands durch, wie neue Untersuchungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (IWW) zeigen: Der Wert der deutschen Exporte in die USA lag im 1. - 3. Quartal 2025 um fast 8 Prozent niedriger als das Niveau im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Ausfuhren nach China brachen um mehr als 12 Prozent ein. Der Handel mit China geht seit 2022 zurück. Das Land ist mittlerweile nur noch der sechst wichtigste Exportpartner Deutschlands. Nach wie vor sind die USA der größte Kunde für deutsche Industriegüter. Das ist aber noch Effekten aus den Jahren der Präsidentschaft von Joe Biden geschuldet. In diesen Jahren expandierten die Exporte in die USA. Diese Zeit ist jedenfalls vorbei. Die Exporte, insbesondere von Autos und Autoteilen, litten zwischen April 2025 bis zur Zolleinigung zwischen der EU und den USA im Sommer 2025 unter Zöllen von 25 Prozent.

Dies hatte zur Folge, dass in den ersten drei Quartalen 2025 die deutschen Ausfuhren von Pkws in die USA den Wert im entsprechenden Vorjahreszeitraum um fast 14 Prozent unterschritten. Die Exporte solcher Güter macht rund ein Fünftel der gesamten Ausfuhren in die USA aus. Aber auch der Maschinenbau wurde hart getroffen. Die Ausfuhren dieser Branche gingen im benannten Zeitraum um knapp zehn Prozent zurück. Die Gesamtbilanz liest sich allerdings besser. In den ersten drei Quartalen 2025 legten die deutschen Exporte im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr um 0,25 % zu. Das ist nicht viel, aber immerhin etwas. Das IWW hat analysiert, wie diese Bilanz zustande kommt. China und die USA erwirtschafteten ein deutsches Exportminus von 1,55 Prozent. Auch in wichtige Länder der asiatischen Region gab es weniger Ausfuhren, so z. B. nach Südkorea, Singapur und Australien. Dies kann ein Effekt der US-amerikanischen Zollpolitik sein, durch welche auch China solche Länder stärker beliefert. Ein Lichtblick sind europäische Staaten. Polen, Spanien und die Schweiz steuerten zusammen knapp 1 Prozent an Exportwachstum bei. Die Politik sollte dennoch Instrumente für die jeweiligen Exportländer vorhalten:

Die EU darf im Zollstreit mit den USA mit nachgeben und sich nachhaltig für eine Senkung der Zölle einsetzen, etwa in der aktuell betroffenen Stahl- und Aluminiumbranche. In Bezug auf China wären selbst Handelschutzinstrumente wie Ausgleichszölle denkbar, um der staatlichen Wettbewerbsverzerrung zu begegnen. Dies wiederum hat auch Einfluss auf Asien und Lateinamerika. Man sollte sich nicht von China aus dem Markt drängen lassen. Das Handelsabkommen Mercosur ist hier ein Schritt in die richtige Richtung. In Europa ließen sich insbesondere noch bestehende Hemmnisse beim Handel mit der Schweiz oder etwa Großbritannien abbauen. Zu guter Letzt müssen die eigenen die Wettbewerbsfähigkeit hemmenden Faktoren in Deutschland selbst endlich zügig und nachdrücklich angegangen werden.

• LAG Hamburg: Kündigung wegen Weigerung zu gendern unwirksam

Es wurde auf nahezu allen Kanälen transportiert: Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat mit den Urteilen vom 05.02.2026, Az. 1 SLa 18/25 und 1 SLa 19/25, entschieden, dass eine Mitarbeiterin des Bundesamt für Seeschifffahrt, eine

Diplomchemikerin, nicht habe gekündigt werden dürfen, weil sie sich weigerte, eine Strahlenschutzanweisung zu gendern, also geschlechtsneutral zu formulieren. Was in einer solchen Debatte schnell untergehen kann: Das Gericht entschied schlussendlich nicht darüber, ob die vorliegende Weisung inhaltlich berechtigt war, äußerte aber die Auffassung, dass dies möglich sei. Die Nichtbefolgung der Weisung war für die Klägerin folgenlos, da formelle Voraussetzungen für die Weisung, insbesondere die Schriftform, nicht eingehalten waren. Beim Thema Gendern im Arbeitsleben dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.



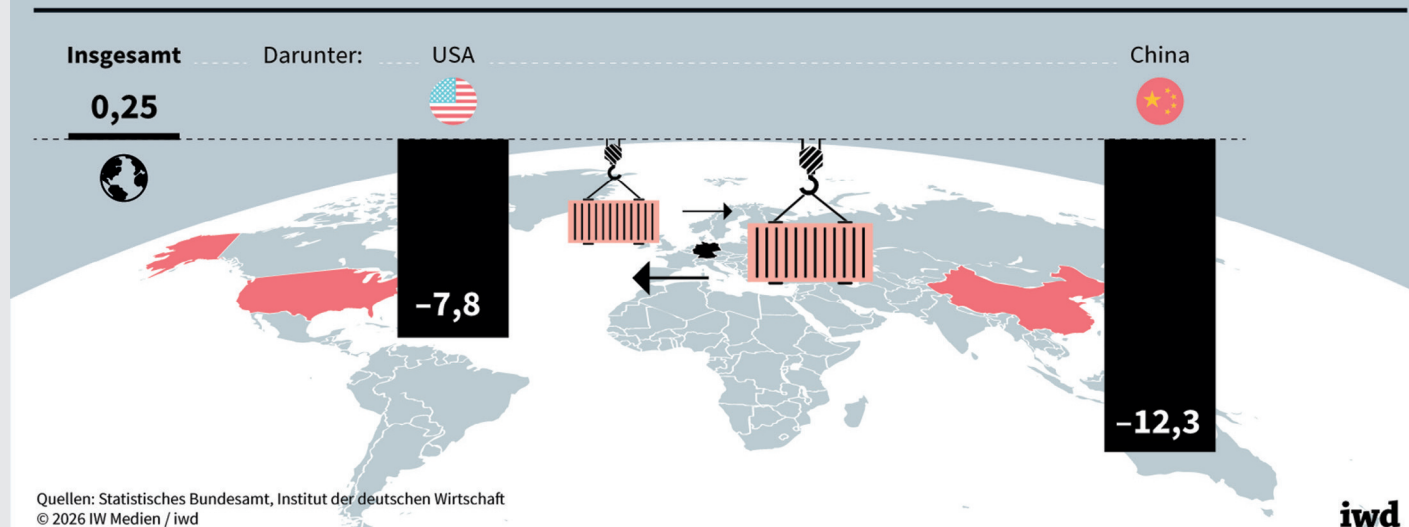
Uta-Susanne Weiss
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Arbeitsrecht

• Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter:
<https://www.biwe-akademie.de>

Deutsche Exporte: Zwei Länder verhageln die Bilanz

Veränderung der Warenausfuhren aus Deutschland im ersten bis dritten Quartal 2025 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in Prozent



Kontakt:

Südwestmetall
Bezirksgruppe Ostwürttemberg
Telefon: 0 73 61 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de